

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hermeskeil

Landkreis Trier-Saarburg

Überleitungsbestimmungen

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Besitzübergang der Landabfindung
- III. Übernahme von Obstbäumen und Beerensträuchern
- IV. Übernahme von Bodenaltertümern, Kulturdenkmälern sowie Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern
- V. Bestimmungen über Waldbestände
- VI. Bestimmungen über Sonderkulturen
- VII. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Stroh- und Steinhaufen usw.
- VIII. Düngungszustand, Klee und Zwischenfrüchte, Flächenstilllegung
- IX. Einziehung der alten Wege und Gräben
- X. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen
- XI. Wasserführung
- XII. Pacht und Nießbrauch
- XIII. Geldausgleiche
- XIV. Zwangsverfahren

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und werden erst wirksam, wenn die Flurbereinigungsbehörde diese „Vorläufige Besitzeinweisung“ erlässt.

Die Bestimmungen können, soweit sie nicht auf zwingenden Gesetzesbestimmungen beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel angegeben sind, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Diese Vereinbarungen sind der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amtswegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Überleitungsbestimmungen angeordnet, namentlich die darin festgesetzten Fristen

abgeändert werden.

Flächen, die für gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen werden, bleiben bis zum endgültigen Ausbau und der Übergabe an den im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergeinschaft, vertreten durch ihren Vorsitzenden.

2. Weitergeltende Einschränkungen des Eigentums:

2.1 Bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Landesverordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 31.07.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22.08.2014, Nr. 13 S. 195) die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland, Rebland oder Wald der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Landesstelle (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) bedarf.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

2.2 Sind entgegen den Vorschriften unter 2.1 a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter 2.1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Im Übrigen gelten die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34, 85 Nr. 5 FlurbG weiter.

2.3 Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften unter 2.1 b) und c) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 - BGBl. I S. 1786 -, geahndet werden.

2.4 Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird, wenn die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG nicht erlassen wird, öffentlich bekannt gemacht.

II. Besitzübergang der Landabfindung

1. Mit den in diesen Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen gemäß § 66 FlurbG der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die im Flurbereinigungsplan benannten Empfänger über. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

2. Die Beteiligten treten **mit Wirkung vom 01. Dezember 2015** in den Besitz und die Nutzung ihrer Landabfindungen und verlieren den Besitz und die Nutzung an ihren Einlagegrundstücken, sofern im Nachfolgenden kein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

2.1 Bei Grundstücken, die **landwirtschaftlich** genutzt werden, gehen Besitz und Nutzung der Grundstücke über, sobald die darauf stehenden Früchte abgeerntet sind.

Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke durch Aberntung wird der folgende Tag bestimmt:

a) für Winterhalmfrucht	15. September 2016
b) für Sommerhalmfrucht	15. September 2016
c) für Hülsenfrüchte und Klee	15. Oktober 2016
d) für Wiesen und Weiden	15. November 2016
e) für Kartoffeln	31. Oktober 2016
f) für Rüben, Mais und die übrigen Früchte	30. November 2016
g) für Obstbäume	31. Oktober 2016
h) für Ölsaaten	31. August 2016

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen, sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte nach Anhörung des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

2.2 Besitz und Nutzung von **forstwirtschaftlich** genutzten Grundstücken gehen am **31. Oktober 2016** auf die neuen Eigentümer über. Anderweitige einvernehmliche Regelungen zwischen den betroffenen Beteiligten bleiben davon unberührt.

2.3 Besitz und Nutzung der infolge der Grenzregulierung veränderten Ortslagen Grundstücke gehen mit Eintritt des neuen Rechtszustandes (Eigentumsübergang) auf den jeweiligen Beteiligten über. Anderweitige einvernehmliche Regelungen zwischen den betroffenen Beteiligten bleiben davon unberührt.

2.4 Besitz und Nutzung für die Flächen der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer, Schutzflächen) gehen mit dem **01. Dezember 2015** auf die Stadt Hermeskeil über. Jedoch können die Alteigentümer und Bewirtschafter diese Flächen bis zum tatsächlichen Ausbau und der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hermeskeil befristet weiternutzen. Die Flächen sind jedoch nach Aufforderung durch die Teilnehmergeinschaft vom Alteigentümer bzw. Bewirtschafter innerhalb einer Frist von 2 Wochen entschädigungslos zu räumen. Auf Antrag kann das

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel in besonderen Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten einen Geldausgleich festsetzen.

3. Der bisherige Eigentümer ist hinsichtlich der Nutzung an Flächen, die durch den Flurbereinigungsplan einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:
 - a) Er darf Flächen nach Aberntung der Hauptfrucht nicht mehr mit Nachfrüchten bestellen.
 - b) Er muss nicht gehäckseltes Stroh bis zum **31. Oktober 2016** entfernt haben.
 - c) Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Beschränkungen zu 3. a) - c) hat der bisherige Eigentümer dem Empfänger der Flächen den entstandenen Schaden zu ersetzen.

III. Übernahme von Obstbäumen und Beerensträuchern

1. Der Besitz an den Obstbäumen und Beerensträuchern geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über.
 - 1.1 In einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse der Wertermittlung der Obstbäume und Beerensträucher den Beteiligten vorgelegt. Widersprüche gegen die zu zahlenden bzw. zu empfangenden Geldbeträge können zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin zur Vorlage des Nachtrages oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier erhoben werden.
 - 1.2 Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume, sowie für verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher wird keine Geldabfindung gegeben. Mit Zustimmung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel kann der bisherige Eigentümer sie in der Zeit vom Besitzübergang bis zum **31. Oktober 2016** mit den Wurzelstöcken entfernen, wobei er die entstehenden Stocklöcher einzuebnen hat. Entfernt er sie nicht, so gehen diese Obstbäume und Beerensträucher ohne Entschädigung in das Eigentum des neuen Planempfängers über. Sind nach Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses und vor Besitzübergang Bäume gefällt, die Wurzelstöcke aber nicht gerodet worden, so kann das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel die Rodung auf Kosten des bisherigen Eigentümers veranlassen. Das gleiche gilt, wenn die durch Rodung oder durch Umpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern entstehenden Löcher vom bisherigen Eigentümer nicht ordnungsgemäß zugefüllt werden.
2. Neuanpflanzungen von Obstbäumen richten sich nach den nachbarrechtlichen Vorschriften (Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz, in der jeweils gültigen Fassung; Auszug des Gesetzes siehe im Anhang).

Vorhandene Obstbäume, die infolge der Flurbereinigung von den neuen Grenzen nicht den vorgeschriebenen Abstand nach dem Nachbarrechtsgesetz haben, können bis zu ihrer Abgängigkeit stehen bleiben. In diesem Fall hat der Nachbar etwaige Beeinträchtigungen entschädigungslos zu dulden.

IV. Übernahme von Bodenaltertümern, Kulturdenkmälern sowie Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern

Der Besitz an sonstigen wesentlichen Bestandteilen, wie Bodenaltertümer, Kulturdenkmälern, sowie Bäumen, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Ufer- oder Naturschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus anderen Gründen geboten ist, geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über. Für die vorgenannten Holzpflanzen - soweit sie nach Sachverständigengutachten einen wirtschaftlichen Wert haben - erhält der bisherige Eigentümer von der Teilnehmergeinschaft Geldabfindung, während der Empfänger der Landabfindung an die Teilnehmergeinschaft eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat.

V. Bestimmungen wegen der Waldbestände

1. Der Besitz des Holzbestandes geht zusammen mit den Grundstücken auf den Empfänger der Landabfindung über, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Der bisherige Eigentümer wird für die abzugebenden Holzwerte auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger der neuen Grundstücke eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens **31. März 2016** beim DLR Mosel zu stellen. Holzbestände, für die nach Ablauf dieser Frist keine Entschädigung beantragt worden ist, gehen ohne Entschädigung auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.
3. Die Festsetzung der Ausgleichs für Holzbestände erfolgt, soweit erforderlich, aufgrund der Wertermittlung eines Forstsachverständigen durch einen besonderen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan, der dem weiteren Verfahren vorbehalten bleibt. Zwischen Beginn und Unanfechtbarkeit der Wertermittlung darf in solchen Beständen kein Holz geschlagen werden.
4. Über die Entschädigung können sich die Beteiligten auch untereinander einigen ohne die Teilnehmergeinschaft oder das DLR Mosel in Anspruch zu nehmen.

VI. Bestimmungen wegen der Sonderkulturen

1. Der Besitz an Sonderkulturen wie Erdbeeren, Rhabarber usw. geht mit den Grundstücken, auf denen sie sich befinden, auf den Empfänger der Landabfindung über.
2. Für die Gewährung eines Geldausgleiches für den Verlust bzw. den Erhalt von Sonderkulturen gilt Abschnitt III. 1. sinngemäß.

VII. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Stroh- und Steinhaufen usw.

1. a) Stützmauern und Futtermauern gelten als wesentliche Bestandteile der Grundstücke und gehen mit diesen in das Eigentum der Planempfänger über, sofern nicht in Einzelfällen im Flurbereinigungsplan eine anderweitige Regelung

festgesetzt ist.

- b) Andere bauliche Anlagen (z.B. Gartenhäuschen, Feldscheunen) und Einfriedungen (als solche auch Mauern) gehen vorbehaltlos etwaiger Sonderregelungen im Flurbereinigungsplan in das Eigentum des Planempfängers über, sofern der bisherige Eigentümer diese Anlagen nicht bis zum **31. März 2017** entfernt. Die Entfernung hat aber so zu erfolgen, dass dem Planempfänger keine Schädigungen entstehen. Auch Einfriedungen, die nur aus Holz bestehen, müssen bis zum **31. März 2017** entfernt sein.
2. Der bisherige Eigentümer kann auf Antrag für die abzugebenden Einfriedungen und baulichen Anlagen von der Teilnehmergeinschaft Geldabfindung erhalten, während der Planempfänger an die Teilnehmergeinschaft eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Über die Entschädigung können sich die Beteiligten anderweitig einigen. Anträge der Alteigentümer auf Geldabfindung sind bis zum **31. März 2017** dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel in Trier schriftlich vorzulegen.
3. Sind gegen Abfindungen in der Ortslage Widersprüche gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG anhängig, so kann das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel anordnen, dass die baulichen Anlagen und Einfriedungen auf den Abfindungsplänen, die Gegenstand des Widerspruchsverfahrens sind, bis zur unanfechtbaren Entscheidung der Widersprüche unverändert bleiben.
- Im Übrigen gelten die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter (siehe unter I. 2.).
4. Komposthaufen, Strohhaufen etc. sind von dem Vorbesitzer spätestens bis zum **31. Oktober 2016** wegzuräumen. Nach diesem Termin können die Planempfänger sie auf Gefahr und Kosten der Alteigentümer entfernen oder selbst verwenden.
5. Die auf den Grundstücken abgelagerten Lese- und andere Steine kann der bisherige Eigentümer bis zum **31. Oktober 2016** abfahren, sofern dies ohne Schädigung des Planempfängers möglich ist. Die Teilnehmergeinschaft kann sie - ohne den Empfänger zu entschädigen - zum Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen verwenden.
6. Rüben- und Silagemieten einschließlich des verwendeten Abdeckmaterials muss der bisherige Eigentümer bis zum **31. März 2017** entfernen. Die Beseitigung hat aber so zu erfolgen, dass dem Planempfänger keine Schädigung entsteht.
7. Neue Hecken und Einfriedungen (nicht Weidezäune) dürfen erst nach Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes angelegt werden. Dabei sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Nr. X.2.i) zu beachten. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird öffentlich bekannt gegeben.

VIII. Düngungszustand, Klee und Zwischenfrüchte, Flächenstilllegung

Für die Düngung von Flächen wird keine Entschädigung gegeben. Die mit Klee, Luzerne und dergl. bestandenen Flächen gehen ohne Entschädigung auf den

Flurstücksempfänger über.

Die von Flächenstilllegungsmaßnahmen betroffenen Flächen sind vom Alteigentümer spätestens bis zum **31. Oktober 2016** abzumähen bzw. abzumulchen. Darüber hinaus besteht für den Alteigentümer keine weitere Pflegeverpflichtung an den Stilllegungsflächen. Jedoch müssen die Flächen nach Ablauf der Stilllegung ohne unverhältnismäßig großen Aufwand wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Auf die Verpflichtung der Zuwendungsberechtigten, die Anforderungen der guten fachlichen Praxis einzuhalten, wird besonders hingewiesen.

Bei den Flächen, die am Programm Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft u. Landschaft (EULLa) teilnehmen, wird der Umfang der Vertragsfläche vor der Neuzuteilung der Flächen nach der Neuzuteilung auf die neuen Flächen verteilt. Um aus dem jeweiligen Programmteil sanktions- und rückforderungsfrei aussteigen zu können und um die Zuwendung für das jeweilige Verpflichtungsjahr zu erhalten, sind die vertraglichen Fristen einzuhalten.

IX. Einziehung der alten Wege und Gräben

Die bisherigen Wege können, soweit unbedingt erforderlich, benutzt werden und die alten Überfahrtsrechte bleiben bestehen, bis die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Wegeanlagen fertig gestellt sind. Die bisherigen Wasserläufe und Abzugsgräben müssen offen gehalten werden, bis die neuen angelegt sind.

X. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen

1. Entsprechend dem von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange genehmigten Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) sowie den Festsetzungen im Flurbereinigungsplan werden die gemeinschaftlichen Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft unter Aufsicht des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel (behördliche Bauaufsicht) ausgebaut.
2. Während des Ausbaues sind die Planempfänger in der Ausnutzung ihrer Abfindung folgenden Einschränkungen unterworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet:
 - a) Die Ablagerung von Erde, Geröll, Wurzelstöcken, Sträuchern und dergleichen müssen die Eigentümer der angrenzenden Pläne als eine notwendige Folge des Ausbaues ohne Anspruch auf Schadenersatz dulden.
 - b) Über die abgelagerte Erde können die Planempfänger nur mit Zustimmung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel verfügen. Der Planempfänger kann die abgelagerten und von der Bauleitung als nicht mehr benötigt erklärten Materialien und Restbestände entweder für die Instandsetzung seiner Pläne benutzen oder kostenlos beseitigen.
 - c) Die Ablagerung von Steinen, Baumstämmen, Wurzelstöcken, Schnittholz und dergl. auf den Wegen und sonstigen Anlagen ist vor, während und nach dem Ausbau nicht gestattet.
 - d) Die Bauleitung ist bis zur Beendigung der Arbeiten berechtigt, über die auf den Plänen lagernden Steine ohne Entschädigung zu verfügen.
 - e) Das Rasenschälen auf Flächen, die zu Wegen und Gräben vorgesehen sind, ist grundsätzlich untersagt, weil der Rasen zur Sicherung der Wege- und

Grabenböschungen benötigt wird.

- f) In den landwirtschaftlichen Nutzflächen können die Böschungen der Wege bis zu einer Einschnittstiefe von 30 cm ohne Entschädigung in die angrenzenden Pläne gelegt werden, weil die niedrigen Böschungen durch die Bestellung verschwinden.
- g) Um die Begrünung der Wege zum Schutz gegen Wasserschäden zu ermöglichen, können die Wege nach der Einsaat solange für den Verkehr gesperrt werden, bis sich eine feste Rasendecke gebildet hat.
- h) Beim Bau von Brücken, Wehren, Schleusen und dergl. müssen die Eigentümer der angrenzenden Pläne dulden, dass diese zur Ablagerung von Baustoffen, Anlegung von Notwegen, Notgräben, Notbrücken und dergleichen benutzt werden. Die Bauleitung veranlasst die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Entschädigungsansprüche sind vor der Bauabnahme bei der Bauleitung geltend zu machen.
- i) Wenn beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen eingefriedete Grundstücke, die auch in Zukunft eingefriedet bleiben müssen, angeschnitten werden (z.B. Hof- und Gartengrundstücke), so sind nach Anordnung der Bauleitung die Einfriedungen entweder auf gemeinschaftliche Kosten wiederherzustellen oder es ist dem Planempfänger der Wert der bisherigen Einfriedung zu ersetzen, soweit dieser 50,00 € übersteigt und im Flurbereinigungsplan keine anderweitige Regelung festgesetzt wird. Bei der Beseitigung anderer baulicher Anlagen ist sinngemäß zu verfahren.

3. Es ist untersagt, Wegeseitengräben und andere Gräben außerhalb der durch Durchlässe oder gepflasterte Mulden gebildeten Fahrgelegenheiten mit Tieren oder Fahrzeugen zu durchqueren.

Die Anlage von Durchlässen, Rampen, Dammschüttungen und dergl. zur Herstellung einer fahrbaren Verbindung zwischen Wegen und Plänen bleibt den einzelnen Beteiligten überlassen. Sie sind aber gehalten, die Genehmigung der Bauleitung einzuholen und deren Anforderungen in Bezug auf lichte Weite der Durchlässe und auf die sonstige Art der Bauausführung der Anlagen nachzukommen.

Die Zugänglichkeit zu den Hofgrundstücken muss, sofern keine besonderen Abmachungen hierfür bestehen, auf Kosten der Gesamtheit mindestens in dem Maße wieder hergestellt werden, wie sie vor der Flurbereinigung bestand.

XI. Wasserführung

Gemäß Ziffer 3.6 des Flurbereinigungsplanes sind die dort genannten Planempfänger verpflichtet, das auf den Wegen und in ihren Nebenanlagen sich sammelnde Wasser auf ihren Abfindungen ohne Entschädigung aufzunehmen und möglichst schadlos weiterzuführen, wenn dieses Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten auf den Wegen selbst abgeleitet werden kann.

XII. Pacht und Nießbrauch

Auf die Bestimmungen der §§ 66 Abs. 2, 69-71 FlurbG wird hingewiesen. Soweit Pachtverhältnisse und Nießbrauch infolge der Flurbereinigung einer Neuregelung bedürfen und diese durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel herbeigeführt werden soll, müssen Anträge zur Vermeidung des Ausschlusses

innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel in Trier gestellt werden.

XIII. Geldausgleiche

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt schnellstmöglich, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Geldausgleiche sind innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Anforderung zu zahlen.

Ausgleichs- und Abfindungszahlungen an Beteiligte in Flurbereinigungsverfahren, die 1.500,00 € im Kalenderjahr übersteigen, werden nach § 5 Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt.

Die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren haben ihre steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten.

XIV. Zwangsverfahren

Zur Durchführung der im Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes ergehenden Verwaltungsakte werden die Beteiligten auf die nachstehenden Vorschriften besonders hingewiesen:

1. Für die Vollstreckung von Geldforderungen werden die §§ 1-5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), in der jeweils gültigen Fassung, sinngemäß angewendet.

Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 4 VwVG ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel in Trier.

2. Verwaltungsakte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel, der Oberen Flurbereinigungsbehörde und der Teilnehmergeinschaft sowie in eine Verhandlungsniederschrift dieser Behörden oder der Teilnehmergeinschaft aufgenommene Verpflichtungserklärungen und Vereinbarungen können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wobei die §§ 6-18 VwVG entsprechend angewendet werden.

Vollzugsbehörde im Sinne des § 7 VwVG ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel in Trier.

Im Auftrag (LS)

gez. Manfred Heinzen

I. Auszug aus dem Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz

1. § 42 Grenzabstand von Einfriedungen

1. Einfriedungen müssen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückbleiben. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Betracht kommt. Von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes) müssen Einfriedungen 0,5 m zurückbleiben.
2. Der Anspruch auf Beseitigung einer Einfriedung, die einen geringeren Abstand als 0,5 m einhält, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Anbringen Klage auf Beseitigung erhoben hat. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.
3. Wird eine Einfriedung, die einen geringeren Abstand als 0,5 m einhält, durch eine andere ersetzt, so ist Absatz 1 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Einfriedung in einer der Erneuerung gleichkommender Weise ausgebessert wird.

2. § 44 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von Nachbargrundstücken – vorbehaltlich des § 46 - folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Bäumen (ausgenommen Obstbäume), und zwar
 - a) sehr stark wachsende Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Bergahorn, Sommerlinde, Pappelarten, Rosskastanie, Stieleiche, ferner Douglasfichte, Fichte, österreichische Schwarzkiefer, Atlaszeder **4 m**
 - b) stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Hainbuche, Vogelbeere, Weißbirke, Zierkirsche, Kiefer, Lebensbaum, **2 m**
 - c) allen übrigen Bäumen **1,5 m**
2. mit Obstbäumen, und zwar
 - a) Walnuss Sämlingen **4 m**
 - b) Kernobstbäumen, auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Süßkirschbäumen und veredelten Walnussbäumen **2 m**
 - c) Kernobstbäumen, auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen Süßkirschenbäumen **1,5 m**
3. mit Sträuchern (ausgenommen Beerenobststräuchern), und zwar
 - a) stark wachsenden Sträucher mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Alpenrose, Haselnuss, Felsenmispel, Flieder, Goldglöckchen, Wacholder, **1 m**
 - b) allen übrigen Sträuchern **0,5 m**

4. mit Beerenobststräuchern, und zwar
 - a) Brombeerensträuchern **1,0 m**
 - b) allen übrigen Beerenobststräuchern **0,5 m**
5. mit einzelnen Rebstöcken **0,5 m**
6. mit Baumschulbeständen **1,0 m**

wobei die Gehölze mit Ausnahme der Baumschulbestände von Sträuchern und Beerenobststräuchern die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummern 1 oder 2 eingehalten werden

7. mit Weihnachtsbaumpflanzungen **1.0 m**

wobei die Gehölze die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummer 1 eingehalten werden.

II. Auszug aus dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

§ 44

- (1) Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 vorgenommenen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden. Bei der Bemessung der Landabfindung sind die nach den §§ 27 bis 33 ermittelten Werte zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (§ 61 Satz 2). In den Fällen der vorläufigen Besitzeinweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.
- (2) Bei der Landabfindung sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluss haben.
- (3) Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land sind in Geld auszugleichen. Die Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht werden; die erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu schaffen.
- (4) Die Landabfindung eines Teilnehmers soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist.
- (5) Wird durch die Abfindung eine völlige Änderung der bisherigen Struktur eines Betriebes erforderlich, so bedarf sie der Zustimmung des Teilnehmers. Die Kosten der Änderung sind Ausführungskosten (§ 105).
- (6) Die Landabfindungen können im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungsgebiet ausgewiesen werden, soweit es für die Durchführung der Flurbereinigung zweckmäßig ist und in den betroffenen Flurbereinigungsgebieten der neue Rechtszustand gleichzeitig eintritt. Die Landabfindungen werden in diesen Fällen durch die Flurbereinigungspläne der Flurbereinigungsgebiete festgestellt, in

denen sie ausgewiesen werden.

- (7) Sind die betroffenen Rechtsinhaber einverstanden, können die Flurbereinigungsbehörde und die Gemeinde (Umlegungsstelle) in gegenseitigem Einvernehmen den Eigentümer eines in einem Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstückes mit einem Grundstück in einem Gebiet abfinden, in dem eine Umlegung nach Maßgabe des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches durchgeführt wird. Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer eines in einem Umlegungsgebiet gelegenen Grundstückes mit einem Grundstück in einem Flurbereinigungsgebiet abgefunden werden soll. Im Übrigen ist Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

§ 48

- (1) Zum Flurbereinigungsgebiet gehörende Grundstücke, die nach altem Herkommen in gemeinschaftlichem Eigentum stehen, können geteilt werden.
- (2) Wenn es dem Zweck der Flurbereinigung dient und die Eigentümer zustimmen, kann gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken auch in anderen Fällen geteilt oder in der Form von Miteigentum neu gebildet werden.

§ 52

- (1) Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden.
- (2) Die Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Form. Sie kann nicht mehr widerrufen werden, wenn sie der Flurbereinigungsbehörde zugegangen oder in eine Verhandlungsniederschrift (§§ 129 bis 131) aufgenommen worden ist.
- (3) Ist die Zustimmung unwiderruflich geworden, so darf der Teilnehmer das Grundstück, für das er in Geld abzufinden ist, nicht mehr veräußern oder belasten. Das Verfügungsverbot (§ 135 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ist auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde für die Teilnehmergeinschaft oder im Falle der Zustimmung zugunsten eines bestimmten Dritten für diesen in das Grundbuch einzutragen. Solange das Verfügungsverbot nicht eingetragen ist, hat der rechtsgeschäftliche Erwerber des Grundstückes, eines Rechtes an dem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Recht die Auszahlung der Geldabfindung nur gegen sich gelten zu lassen, wenn ihm das Verfügungsverbot bei dem Erwerb bekannt war; § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

Wird ein Teilnehmer nur für einen Grundstücksteil in Geld abgefunden, so ist das Verfügungsverbot nur für diesen Teil einzutragen.

§ 54

- (1) Geldabfindungen und Geldausgleiche müssen angemessen sein. Die Kapitalbeträge sind unter Zugrundelegung des Wertes nach § 28, bei Bauflächen und Bauland sowie bei baulichen Anlagen nach § 29 festzusetzen. Sie können gegen Beiträge (§ 19) verrechnet werden.